

## **Campinginformation & Campingordnung ab 01.01.2024**

Die vorliegende Campinginformation / Campingordnung wird durch Benützung des Campingplatzes anerkannt. Mit dieser Campingordnung verlieren alle bisherigen Informationen und Campingordnungen ihre Gültigkeit. Weiteres gilt das Tiroler Campinggesetz, Tiroler Bauordnung und Meldegesetz.

Alle Änderungen am Saisonplatz, Campinggelände oder bei Baulichen Veränderungen ist die Zusage und Genehmigung der Campingleitung vorher einzuholen.

**ZUTRITT ZUM CAMPINGPLATZ.** Dieser ist ausschließlich den Campern vorbehalten. Das Betreten des Campingplatzes erfolgt stets auf eigene Gefahr.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jeder Camper entsprechende Versicherungen für unvorhergesehene Naturereignisse abschließen sollte.

Der Campingplatz ist vom 15.Oktober bis 31.März geschlossen. Das Betreten des Campinggeländes nach dem 15.Oktober bis 31. März ist nur nach Absprache der Campingleitung erlaubt.

Besucher sind sofort nach Ankunft an der Rezeption zu melden. Die Rezeption behält sich das Recht vor, nötigenfalls Camper ( Gäste, Besucher ) des Platzes zu verweisen. Der Camper, auf dessen Namen der Stellplatz gemietet ist, wird für alle ihm und seine Begleitpersonen (Besucher) anzulastenden Handlungen verantwortlich gemacht. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Tages- und Übernachtungsgebühren seiner Gäste. Der PKW der Besucher ist außerhalb des Campinggeländes bei den Parkplätzen und nicht entlang der Einfahrt abzustellen.

Die Campingleitung ist berechtigt jederzeit den Stellplatz und das Grundstück zu betreten.

Umbauarbeiten am Saisonplatz sind nur im April oder Oktober gestattet.

Überdachungen und Vorbauten dürfen nur laut Campinggesetz und Tiroler Richtlinien errichtet werden. Die Zäune (Jägerzaun) dürfen eine Höhe von 80cm nicht übersteigen. Das Aufstellen von Spiegeln, Kameras, oder Gegenstände zur Überwachung, Aufzeichnung und Beobachtung vom Gelände des Campingplatzes, sowie das Verwenden von Drohnen oder Fluggeräten ist am Camping nicht erlaubt. (Privatsphäre ist zu respektieren)

Wohnwagen und Zelte, einschl. Überzelte, müssen so beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind und dem Campinggesetz entsprechen.

Der äußere Gesamteindruck des Standplatzes soll campingtypisch, sauber und ordentlich, jedoch natürlich sein. Jeder Saisoncamper ist für die Sauberkeit auf seiner eingerichteten Parzelle selbst verantwortlich. Die Grünfläche ist so zu bearbeiten, dass sie stets einen optisch gepflegten Eindruck hinterlässt. Andernfalls wird die Gartenpflege auf Kosten des Saisoncampers in Auftrag gegeben. Das Absägen bzw. Beschädigen, umschneiden von Bäumen ist nur mit Absprache der Campingleitung gestattet. Das Neupflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken (Thujen) ist verboten. Bestehende Hecken (Thujen) dürfen eine maximale Höhe von 1,80m nicht übersteigen.

Bei der Gestaltung der Standplätze ist grundsätzlich der Campingcharakter einzuhalten. Die Anwendung von Gestaltungselementen der sprichwörtlichen „Schrebergartenkultur“ ist nicht gestattet. Der Campingplatz soll eine frei gestaltete Landschaft bleiben und nicht zu einer Kleingartenanlage zweckentfremdet werden.

Für jeden Saisonstandplatz ist im zweijährigen Rhythmus eine Gasdichtheitsprüfung der Gasanlage laut TÜV durch einen autorisierten Fachbetrieb durchzuführen. Die vom Camper verwendeten Stromkabel müssen denen für Außenanlagen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen soll jeder Mieter einen geeigneten Feuerlöscher oder Löschdecke bereithalten. (Grillen- Koche)

Die Vermietung des Standplatzes an den Saisoncamper erfolgt für die jeweilige Saison. Zur entgeltlichen Nutzung berechtigt sind nur diejenigen Personen, die angemeldet wurden. Einzelne kurzfristige Übernachtungen sowie längere Aufenthalte von Gästen des Mieters sind in der Rezeption vorher zu melden. Für derartige Übernachtungen sind die lt. Preisliste festgesetzten Entgelte im Voraus zu entrichten. Der Standplatz kann vom Saisoncamper nicht vorzeitig gekündigt oder anderweitig vermietet werden. Eine Übertragung oder sonstiger Übergang des Standplatzes auf den

Erwerber eines Wohnwagens, Wohnmobils, Mobilhome oder Zeltens ist ohne schriftliche Zustimmung der Platzverwaltung ausgeschlossen.

Innerhalb des Campinggeländes darf nur im Schrittempo (maximal 5 km/h) gefahren werden.

Von 22:00 – 07:00 Uhr besteht Nachtruhe und von 12:00 – 14:00 Uhr Mittagsruhe.

Hunde haben auf dem Campinggelände an der Leine geführt und außerhalb des Campingplatzes ausgeführt zu werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Platz -und Gebührenordnung, ist die Campingleitung zur fristlosen Aufhebung des Saisonplatzes berechtigt, und kann sofortige Räumung verlangen.

Bei Aufgabe des Platzes ist dieser in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zurückzugeben und eine evtl. beschädigte Grasnabe herzurichten. Baum -und Buschbepflanzungen, sowie Befestigungen und Installationen dürfen nicht wieder herausgerissen werden, falls vorher nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sie gehen in das Platzeigentum über. Entstehende Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten gehen zulasten des Stellplatznehmers.

Ausdrücklich untersagt ist, auf dem Campinggelände und in der Umgebung offenes Feuer zu entfachen. Das Grillen mit Holzkohle wird untersagt. Grillen mit Gas ist erlaubt. (Belästigung der Gäste durch Rauchentwicklung)

Kinder unter 10 Jahren dürfen sich im Bereich der Schwimmbecken dem Zierteich und den übrigen Einrichtungen des Campingplatzes nur in Begleitung eines Erwachsenen bewegen, der für sie jede Haftung übernimmt.

Um andere Campinggäste nicht zu stören, sind für Spiele (Ballspiele) die vorgesehenen Bereiche zu nutzen.

Aus Gründen der Hygiene und zum Schutze der Vegetation ist das Ausschütten von Abwasser an Bäumen, Sträuchern usw. untersagt. Die Campinggäste haben hierfür einen entsprechenden Abwasserbehälter zu benützen, Grauwasser und Wohnwagentoilette ist in den Entsorgungsbereichen zu Endlehren. Nicht im WC.

Das Rasenmähen ist am Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 10:00 – 12:00 Uhr gestattet. Die zu mähende Fläche ist incl. der an den Saisonplatz angrenzenden Böschung. Der Grasschnitt darf nur in den dafür vorgesehenen Anhänger abgeladen werden. Informationen an der Rezeption. Das Ablagern von Müll und Grasschnitt sind im Angrenzenden Grundstücken, Wald sowie Grünflächen verboten. Thujenschnitt muss gesondert abgegeben werden.

Das Parken des Autos ist nur im Bereich des eigenen Parkplatzes erlaubt, pro Platz darf nur ein Fahrzeug (keine Anhänger) am Campingplatz abgestellt werden. Für weitere Autos oder Anhänger kann ein weiterer Parkplatz angemietet werden.

Die Benutzer des Swimmingpools werden um strenge Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungsregeln gebeten. Besucher dürfen das Schwimmbad nicht benutzen.

Das Waschen und Polieren von Autos ist am Campinggelände nicht erlaubt

Die Bezahlung des Saisonplatzes hat im Voraus zu erfolgen. Für eine monatliche Zahlung, hat man eine Jahresabrechnung im Voraus zu zahlen.

Die Verwaltung ist berechtigt das Hausrecht auszuüben. Das heißt sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, die die Vorschriften trotz Ermahnung missachten. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung eine fristlose Kündigung und sofortige Räumung des Platzes auszusprechen.

Bei Kündigung des Saisonplatzes ist der Platz bis 15. Oktober zu räumen. Wird der Saisonplatz nach dem 15. Oktober gekündigt, wird eine Abstellpauschale von 35.— EUR pro Monat verrechnet. Bei einer Kündigung nach dem 01.Mai, wird die gesamte Jahresgebühr verrechnet.

In besonders gelagerten Fällen kann die Verwaltung Ausnahmen von dieser Campingordnung erteilen.

Auf sämtlichen Stellplätzen unseres Platzes wird das Dauerwohnsitzrecht im Sinne des Melderechts Rahmengesetzes verwehrt!

**Preisänderungen, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.**  
**Die Verwaltung behält sich vor, die Campingordnung zu ändern oder zu ergänzen, falls dies notwendig ist.**

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf dem Camping Eichenwald Stams.**

Der Mieter ist verpflichtet die Änderung der Adresse und/oder der Telefonnummer der Campingleitung schriftlich mitzuteilen und seinen Wohnwagen selbst zu versichern.

Der Campingplatz Eichenwald haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt z.B. Hochwasser, Sturm etc. verursacht wurde.

**Gerichtsstand:** Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Bezirksgericht Silz vereinbart.

**Die Campingleitung übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände und Wertsachen oder für Personen – bzw. Sachschäden, wenn nicht direkt vom Campingplatzpersonal verursacht. Für weitere Informationen oder Fragen wenden Sie sich an die Rezeption.**



**Zoller Klara**

**Camping Eichenwald Stams, Zoller Klara**

Schießstandweg 10, A-6422 Stams

Mobil: 0699 / 11 90 79 31

Internet:[www.camping-eichenwald.at](http://www.camping-eichenwald.at)

E-Mail: [info@camping-eichenwald.at](mailto:info@camping-eichenwald.at)

**Unsere Campingplatzordnung liegt in unserer Anmeldung für sie aus und ist dort jederzeit erhältlich. Auf unserer Homepage [www.camping-eichenwald.at](http://www.camping-eichenwald.at) ist die Campingordnung auch zum Download abrufbar. Bei Fragen wenden sie sich bitte direkt an Herrn oder Frau Zoller, Tel.0699 / 11 90 79 31. Wir freuen uns auf ihre Nachricht und sind gerne für sie da!**